

§ 1

Dauer des Praktikums/Arbeitszeiten/Urlaub

O. g. Praktikant*in absolviert das für die Wiederholung der Stufe I vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im o. g. Praktikumsbetrieb. Das Praktikum beginnt in der KW ___ und endet in der KW ___. Das Praktikum findet statt am Dienstag. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 7 Stunden pro Tag, die Schulferien gelten als Urlaubszeiten, zusätzliche Ansprüche bestehen nicht.

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikumsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Berufsfachschülerin / von dem Berufsfachschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er das Praktikumsverhältnis aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kopie der Kündigung ist der Schule per Post oder per Mail zukommen zu lassen.

§ 3

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Betrieb nennt eine*n geeignete*n Praktikumsanleiter*in, die oder der das Praktikum überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind. Der Betrieb teilt Fehltag zu Ende eines jeden Monats der Schule mit. Unentschuldigte Fehltag werden der Schule unverzüglich mitgeteilt. Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden. Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Praktikumsbescheinigung und ein Zeugnis über die fachlichen Qualifikationen. Außerdem bewertet der Betrieb die überfachlichen Kompetenzen mit Hilfe des Kompetenzrasters der Schulform.

§ 4

Pflichten des Berufsfachschülers / der Berufsfachschülerin

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen. Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen. Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen mindestens vier Tätigkeitsberichte an. Diese sind der Schule vorzulegen und im Rahmen des Unterrichtes zu behandeln.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Praktikantin / der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII Hessen gegen Arbeitsunfall versichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung). Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.